

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Erdgasnetz

1. Geltungsbereich

In der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes ist in §21b, Absatz 2 festgelegt, dass der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers von einem Dritten durchgeführt werden kann. Hierzu hat der Netzbetreiber für sein Netzgebiet einheitliche technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität zu veröffentlichen, die sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend sind.

Mit den vorliegenden technischen Mindestanforderungen und den Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität für Messstellen für Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz Erdgas angeschlossen sind, wird die Vorgabe eines einheitlichen Anforderungsprofils an Messstellen sicher gestellt. Diese Mindestanforderungen gelten sowohl für durch den Netzbetreiber als auch für durch dritte Messstellenbetreiber betriebene Messstellen und sind somit von allen Messstellenbetreibern und Messdienstleistern gleichermaßen einzuhalten. Von ihnen darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber abgewichen werden. Basis der Mindestanforderungen sind die Festlegungen des DVGW-Arbeitsblattes G 689 in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Mindestanforderungen gelten für Abrechnungs- und Vergleichsmessungen in Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz angeschlossen sind.

Die vorliegenden Technischen Mindestanforderungen und die Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität gelten ab der Veröffentlichung durch den Netzbetreiber auf unbestimmte Zeit. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen veröffentlichten Ausgaben ihre Gültigkeit. Diese Technischen Mindestanforderungen gelten in den Netzgebieten der Mitgliedsunternehmen des VEWSaar e. V.

Insofern die Bundesnetzagentur von Ihrem Recht nach § 13 MessZV zur Festlegung von technischen Mindestanforderungen an die Durchführung des Messstellenbetriebs Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien die Regelungen neu vereinbaren.

2. Messstellenbetrieb

Es gelten die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 685 und G 689 in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Identifikation von Messeinrichtungen

Grundsätzlich hat der Messstellenbetreiber eine eindeutige Identifikation seiner Messeinrichtung zu gewährleisten und diese sichtbar und gut lesbar anzubringen (max. 18 numerische Stellen).

2.2 Messdruck

Ab dem Verfahrensgebiet II/A der G 685, Anhang B, muss vor der Festlegung der Messeinrichtung eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber erfolgen.

2.3 Odormittel

Zur Odorierung wird in den Netzgebieten der Mitgliedsunternehmen des VEWSaar e. V. das Odormittel THT eingesetzt. Es ist sicherzustellen, dass die Messeinrichtung für dieses Odoriermittel geeignet ist.

2.4 Weitergabe von technischen Daten

Bei Verkauf bzw. Verpachtung einer Messeinrichtung an einen neuen Messstellenbetreiber wird neben den technischen Daten des Gaszählers bei EDL21-Zähler auch der PIN-Code weitergegeben.

3. Messung

Es gelten die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 685 und G 687 in der jeweils gültigen Fassung.